

Satzung des Fördervereins

der Grundschule Römerberg Saarlouis - Roden

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Römerberg Saarlouis-Roden“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis-Roden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zur Förderung der Erziehung verwendet.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (3) Aufgabe des Vereins ist es insbesondere,
 - (3.1) die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern
 - (3.2) den Kontakt mit den ehemaligen Lehrern und Schülern zu pflegen
 - (3.3) die Schule zu unterstützen, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostentragung herangezogen werden kann, so vor allem
 - bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenständen
 - durch Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - durch Zuschüsse zu Veranstaltungen im Interesse des Schulbetriebes und der Schulgemeinschaft,
 - durch Verleihung von Auszeichnungen für besondere schulische und gemeinschaftsfördernde Leistungen durch Prämien und Preise oder sportliche Leistungen für die Schule,
 - durch wirtschaftliche Hilfe sozialer Härtefälle bei den Schülern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das 1. Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied kann nach Selbsteinschätzung einen individuellen Mitgliedsbeitrag zahlen, der den jährlichen Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Soweit Ehepaare oder beide Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin Mitglied des Vereins sind, braucht der Beitrag nur für eine Person gezahlt zu werden.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder stunden oder vorübergehend erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (1.1) durch den Tod,
 - (1.2) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist spätestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären,
 - (1.3) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§7 Organe des Vereins

- (5) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - (1.1) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - (1.2) den Vorstand zu wählen,
 - (1.3) die Wahl zweier Rechnungsprüfer durchzuführen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - (1.4) den Jahresbericht (Rechnungslegungsbericht) des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - (1.5) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen,
 - (1.6) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - (1.7) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes zu beschließen,
 - (1.8) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Mitgliederversammlung
 - (2.1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - (2.2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vorstandsmitglied kann spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
 - (2.3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, bzw. mit Zustimmung des Mitglieds über die vom Mitglied hinterlegte E-Mailadresse, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

- (3) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt, oder der Vorstand sie beschließt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
- (4) Mitgliederversammlung
 - (4.1) Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (4.2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder.
- (5) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (2.1) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Organisationsleiter und bis zu fünf Beisitzern,
 - (2.2) dem jeweiligen Schulelternsprecher und dem Leiter der Schule.
 - (2.3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die unter §9 (2.2) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (3) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Vorstand und Vertretung
 - (5.1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
 - (5.2) Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder bei gezogen werden können.

§10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§11 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Förderverein der Kindertagesstätte Römerberg Saarlouis-Roden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Grundschule Römerberg, Saarlouis-Roden, geschlossen und aufgelöst werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene Vereinsvermögen an der Schule eingesetzt wird, an der die Kinder aus Saarlouis-Roden unterrichtet werden.
- (3) Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§12 Anwendung der Regelungen des BGB

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über Vereinsrecht Anwendung.

§13 Inkrafttretung dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 19.02.2016 in Kraft.